

**B E R I C H T**

**über die Prüfung der Jahresrechnung  
nach §§ 125, 127, 176 GO LSA sowie  
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des  
Landkreises Börde**

**(Schlussbericht - Teil 1)  
„Verwaltungsprüfung“**

der

**G e m e i n d e S ü p l i n g e n**

**für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

PRÜFER:

Frau Schulze

PRÜFUNGSDAUER:

20.11. - 03.12.2013  
mit Unterbrechungen

ANLAGE:

Haushaltmäßige Festsetzungen der  
Haushaltsjahre 2011 und 2012  
Ergebnis der Haushaltsjahre 2011 und 2012  
Kassenmäßiger Abschluss der Haushaltsjahre  
2011 und 2012

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen, Prüfungsumfang	1
1.2	Abwicklung der Vorjahre (Entlastungsverfahren)	1
2.	Prüfung der Jahresrechnung 2011	2
2.1	Haushaltsmäßige Festsetzungen	2
2.2	Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	3
2.3	Vorträge aus dem Haushaltsjahr 2010	3
2.4	Haushaltsrechnung / Feststellung des Ergebnisses	4
2.4.1	Haushaltsreste	4
2.4.2	Haushaltsausgleich	5
2.5	Kassenmäßiger Abschluss	5
2.5.1	Buchmäßiger und bankmäßiger Kassenbestand	5
2.5.2	Kassenreste	6
2.5.3	Verwahrgelder und Vorschüsse	8
2.6	Übernahme in das Haushaltsjahr 2012	8
3.	Prüfung der Jahresrechnung 2012	9
3.1	Haushaltsmäßige Festsetzungen	9
3.2	Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	9
3.3	Vorträge aus dem Haushaltsjahr 2011	10
3.4	Haushaltsrechnung / Feststellung des Ergebnisses	10
3.4.1	Haushaltsreste	10
3.4.2	Haushaltsausgleich	11
3.5	Kassenmäßiger Abschluss	12
3.5.1	Buchmäßiger Kassenbestand	12
3.5.2	Kassenistbestand (Geldbestand)	12
3.5.3	Kassenreste	13
3.5.4	Verwahrgelder und Vorschüsse	15
3.6	Übernahme in das Haushaltsjahr 2013	15

4.	Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft 2011 und 2012	16
4.1	Hauptsatzung	16
4.2	Deckungsgrundsätze	17
4.3	Anordnungswesen (Belegprüfung)	17
4.4	Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)	19
4.5	Verpflichtungsermächtigungen	21
4.6	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	22
4.7	Kredite (Schuldenentwicklung), Kassenkredite	23
4.8	Rücklagen	25
4.9	Vermögen	25
5.	Schlussbemerkungen	26

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Rechtsgrundlagen, Prüfungsumfang

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 erfolgte gemäß §§ 125, 127 und 176 GO LSA und § 9 (1) der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde vom 22.02.2012.

Auf Grund der Änderung der Gemeindeordnung wird im vorliegenden Bericht direkt auf die Vorschriften der GO LSA (Neufassung 2009, in der Fassung der Änderung vom 30.11.2011) verwiesen.

Über die Prüfung ergeht ein Schlussbericht, welcher sich in den Teil 1 (Verwaltungsprüfung) und Teil 2 (Technische Prüfung) gliedert.

Die Prüfungen wurden jedoch aus organisatorischen Gründen getrennt durchgeführt und somit wurden auch zwei Berichte gefertigt.

Mit Bundes- bzw. Landesmitteln geförderte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Prüfung, sofern eine Prüfung der Verwendungsnachweise (VN) durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises bzw. den Zuwendungsgeber bereits erfolgte.

Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt bzw. beschränkt.

Feststellungen, die von besonderer Bedeutung für die Gemeinde sind, werden im nachfolgenden Teil „**fett**“ gekennzeichnet.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters entsprechend § 170 Abs. 2 GO LSA wird in diesen Fällen als erforderlich angesehen.

Hinweise sind einfach in *Kursivdruck* dargestellt.

Zur Prüfung standen den Prüfern nachfolgende Unterlagen zur Verfügung:

Die Haushaltssatzungen 2011 und 2012 nebst Plan und Anlagen

Die Jahresrechnungen 2011 und 2012 mit ihren Bestandteilen und Anlagen

Die Zeit- und Sachbücher

Die Buchungsbelege

Akten der Verwaltung auf Anforderung

Für die geprüften Haushaltsjahre 2011 und 2012 sind dazu in den jeweiligen Punkten dieses Berichtes Ausführungen enthalten; Auskünfte wurden im Einzelfall von der Verwaltung eingeholt.

### 1.2 Abwicklung der Vorjahre (Entlastungsverfahren)

Die Jahresrechnung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2010 wurde durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde geprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde der Gemeinde zusammenfassend bescheinigt, dass im Wesentlichen nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze entschieden wurde.

Der hierzu erstellte Schlussbericht vom 12.06.2012 über die Verwaltungsprüfung der Jahresrechnung sowie der Bericht vom 25.10.2011 über die technische Prüfung wurden der Gemeinde zur weiteren Veranlassung übersandt.

Erst nach Vorlage beider Schlussberichte konnte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen werden.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu beiden Prüfberichten war erforderlich; diese ist mit Datum vom 17.04.2013 erfolgt.

Es wird darauf verwiesen, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Entlastung für die Haushaltsführung 2009 noch nicht erfolgt war.

Stellungnahmen zu diesem Schlussbericht waren nicht erforderlich.

Gemäß § 170 (2) GO LSA wurden die Berichte (Verwaltungs- und technische Prüfung) über die Prüfung der Jahresrechnungen 2009 und 2010 dem Gemeinderat vorgelegt.

Dieser beschloss gemäß § 170 (3) GO LSA am 29.04.2013 über die Jahresrechnungen 2009 und 2010 (Beschluss-Nr. GRSÜ/ 068/ 2013 und GRSÜ/ 069/ 2013) und Entlastung des Bürgermeisters.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungsbeschlüsse vom 29.04.2013 erfolgte in den Schaukästen der Gemeinde Süplingen einschließlich OT Bodendorf vom 01.08. bis 17.08.2013.

**In dieser Bekanntmachung fehlt jedoch der nach § 170 (5) GO LSA geforderte Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen an sieben Tagen zur Einsichtnahme.**

Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Entlastungsbeschlüsse informiert.

Hierzu übersandte die Verbandsgemeinde Flechtingen an die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahr 2009 und 2010, die Stellungnahmen des Bürgermeisters sowie den Nachweis über die Bekanntmachung der Entlastungsbeschlüsse.

## **2. Prüfung der Jahresrechnung 2011**

### **2.1 Haushaltsmäßige Festsetzungen**

Für das Haushaltsjahr 2011 ist durch den Gemeinderat Süplingen am 01.03.2011 die Haushaltssatzung beschlossen worden.

Die Satzung enthielt alle nach § 159 (2) GO LSA geforderten Festsetzungen; die nach § 2 GemHVO geforderten Bestandteile und Anlagen lagen bei.

In der Haushaltssatzung waren keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde der Beschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Es ergingen jedoch mehrere Feststellungen und Hinweise zum Haushaltsvollzug; auf eine Wiederholung insgesamt wird verzichtet.

Beim Erlass - und Vorlageverfahren sind die Vorschriften des § 94 (2) GO LSA entsprechend eingehalten worden.

Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und dem Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes gibt es keine Beanstandungen.

Gemäß der beschlossenen Haushaltssatzung beträgt die Höhe der Einnahmen und Ausgaben im:

- Verwaltungshaushalt	928.400,00 €
- Vermögenshaushalt	299.000,00 €

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zum Inhalt einer Haushaltssatzung gemäß dem Muster Nr. 1 als Anlage zu den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen enthielt die Haushaltssatzung weitere spezielle Festlegungen:

- § 6 Erlass einer Nachtragssatzung.

Die endgültigen Festsetzungen sind der Anlage 1, Blatt 1 zu entnehmen.

## **2.2 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung**

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass durch die Kämmerei der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Erxleben die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Süplingen entsprechend der gesetzlichen Vorschrift fristgerecht aufgestellt worden ist.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde wurde gemäß § 170 (2) GO LSA der erforderliche Feststellungsvermerk mit Datum vom 24.04.2012 erteilt.

Mit der Jahresrechnung wurden die nach § 40 GemHVO vorzulegenden Bestandteile und Anlagen vollständig vorgelegt.

## **2.3 Vorträge aus dem Haushaltsjahr 2010**

Entsprechend § 34 (2) GemKVO waren in die Bücher des Haushaltsjahres 2011 Vorträge vorzunehmen.

Im Sachbuch des Verwaltungshaushaltes wurden vorgetragen:

Kasseneinnahmereste	i.H.v.	82.935,30 €
Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	82.935,30 €

Der Vortrag im Sachbuch für den Vermögenshaushalt erfolgte wie folgt:

Haushaltsausgabereste	i.H.v.	374.052,72 €
Ist - Überschuss	i.H.v.	374.052,72 €

Auch der Vortrag der Bestände im Verwahrbuch von insgesamt 229.117,51 € erfolgte ordnungsgemäß.

Im Vorschussbuch war kein Bestand zu übernehmen.

## 2.4 Haushaltsrechnung / Feststellung des Ergebnisses

Auf Grundlage der durch die Kämmererei vorgelegten Haushaltsrechnung 2011 für die Gemeinde Süplingen als EDV-Ausdruck, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, wurde entsprechend § 42 (3) GemHVO nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011 ermittelt.

Nach erfolgten Zuführungen zwischen den Teilhaushalten (Vwh und Vmh) im Rahmen des Haushaltsausgleichs nach § 22 GemHVO konnte entsprechend § 155 GO LSA i.V.m. § 156 (3) ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis festgestellt werden, was sich in den Einnahmen und Ausgaben der beiden Teilhaushalte wie folgt darstellt:

Verwaltungshaushalt	875.094,72 €
Vermögenshaushalt	210.370,67 €.

### 2.4.1 Haushaltsreste

Nicht verbrauchte Einnahme - und Ausgabeansätze können unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 im Haushalt der Gemeinde Süplingen wurde auf Antrag einschließlich entsprechender Begründung an der Haushaltsstelle 88060.00940100 - Umbau Bürgerhaus zu altersgerechten Wohnungen - ein neuer Haushaltsausgaberest in Höhe von 8.100,00 € gebildet.

Die aus dem Vorjahr vorgetragenen Haushaltsausgabereste von 374.052,72 € wurden in Höhe von 327.421,65 € in Anspruch genommen; der Rest von 46.631,07 € wurde wie folgt weiter in das Haushaltsjahr 2012 übertragen:

Hhst.	Bezeichnung	HAR
46400.00.947100	Sanierung Sanitärtrakt Hort	3.452,69 €
75000.00.947100	Umfeldgestaltung Trauerhalle	2.750,00 €
88060.00.940100	Umbau Bürgerhaus zu altersger. Wohnen	40.428,38 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>46.631,07 €</b>

### 2.4.2 Haushaltsausgleich

Entsprechend dem im § 155 GO LSA i.V.m. § 156 (3) verankerten Grundsatz des Haushaltsausgleichs ist auch das Ergebnis der Haushaltsrechnung in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Für das Haushaltsjahr 2011 ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis festgestellt worden, welches durch Zuführungen zwischen den Einzelhaushalten und der allgemeinen Rücklage erreicht werden konnte.

Im Verwaltungshaushalt konnte der Haushaltsausgleich nur durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt i.H.v. 122.346,15 € erreicht werden; vom Planansatz her war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 177.000,00 € veranschlagt.

Gleichzeitig war vom Planansatz her zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 57.000,00 € in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen geplant; im Rahmen des Jahresabschlusses wurden 56.888,12 € zugeführt.

Im Vermögenshaushalt wurde der Ausgleich nur durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 117.134,30 € erreicht, hier war laut Haushaltsplan eine Entnahme von 215.000,00 € veranschlagt.

In der Anlage 2, Blatt 1 ist das geprüfte Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 dargestellt.

## **2.5 Kassenmäßiger Abschluss**

### **2.5.1 Buchmäßiger und bankmäßiger Kassenbestand**

Der buchmäßige Kassenbestand (Kassensollbestand) per 31.12.2011 wurde im kassenmäßigen Abschluss mit 92.746,80 € festgestellt.

Zur Form des vorliegenden kassenmäßigen Abschlusses wurden bereits in den letzten Prüfberichten entsprechende Ausführungen gemacht.

*Da es sich mit dieser Darstellung des kassenmäßigen Abschlusses um ein generelles Problem handelt, ist eine umgehende Klärung mit dem Programmanbieter erforderlich, da in der bisherigen Form der kassenmäßige Abschluss verfälscht dargestellt wird.*

Im vorliegenden kassenmäßigen Abschluss als Bestandteil der geprüften Jahresrechnung sind lediglich den Gesamtrechnungssoll-Einnahmen und -Ausgaben die Ist-Einnahmen und -Ausgaben gegenübergestellt; es erfolgt keine Trennung nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Bei dem dargestellten Kasseneinnahmerest von 77.851,66 € handelt es sich um die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes.

Bei dem als Kassenausgabereist ausgewiesenen Betrag von 115.867,39 € handelt es sich tatsächlich um den Bestand auf dem Verwahrkonto von 115.867,39 €.

Der buchmäßige Kassenbestand ergibt sich aus dem:

Ist - Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes	i.H.v.	77.851,66 €
Ist - Überschuss des Vermögenshaushaltes	i.H.v.	54.731,07 €
Ist - Überschuss des Verwahrkontos	i.H.v.	115.867,39 €

Im Tagesabschluss vom 05.01.2012 wird für die Gemeinde Süplingen ebenfalls ein Kassen-Sollbestand per 31.12.2011 von 92.746,80 € dokumentiert.

Anhand der vorgelegten Kontoauszüge der für die Gemeinde Süplingen geführten Konten wurde per 31.12.2011 ein Kassenistbestand in der gleichen Höhe von 92.746,80 € ausgewiesen:

Konto Nr. 05 302 791 00 (Girokonto / Dresdner Bank)	27.921,73 €
Konto Nr. 05 302 791 01 (Festgeld / Dresdner Bank)	935,60 €
Konto Nr. 10702041 (DKB Termingeldkonto)	43.602,33 €
Konto Nr. 3090000244 (Kreissparkasse Börde)	<u>20.287,14 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>92.746,80 €</b>

Durch den Prüfer kann somit zwischen dem buchmäßigen Kassenbestand und dem Kassenistbestand Übereinstimmung festgestellt werden.

### 2.5.2 Kassenreste

Mit dem vorgelegten kassenmäßigen Abschluss per 31.12.2011 (Excel-Tabelle) werden nachfolgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

Verwaltungshaushalt	77.851,66 €
Vermögenshaushalt	0,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurde Einsicht in die EDV - Ausdrücke „offene Posten pro Personenkonto“ und „Kassenreste Verwaltungshaushalt“ genommen, die die Reste des Haushaltsjahres 2011 nach dem jeweiligen Schuldner bzw. Personenkonto und im Überblick nach Haushaltsstellen aufzeigen.

Nach Abstimmung konnte Übereinstimmung mit den laut Haushaltsrechnung ausgewiesenen Kassenresten festgestellt werden.

Laut Haushaltsrechnung werden die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes bei folgenden Haushaltsstellen ausgewiesen:  
(zum Vergleich sind die Kassenreste per 31.12.2010 dargestellt)

Bezeichnung	KER 2010	KER 2011	dav.alte KER
Verwaltungsgebühren	26,00 €	13,00 €	0,00 €
Mahngebühren	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Mahngebühren	367,50 €	160,00 €	125,00 €
Kosten Feuerwehreinsatz	133,15 €	0,00 €	0,00 €
Elternbeiträge Kita	1.529,00 €	1.112,27 €	1.112,27 €
Betriebskosten Pächter	0,00 €	150,00 €	0,00 €
Bungalowgebühren alt	206,00 €	206,00 €	206,00 €
Pachten Bungalowsiedlung	0,00 €	203,00 €	0,00 €
Erstattung Wassergebühren Bungalowsiedlung	227,44 €	227,44 €	227,44 €
Beiträge Gewässer II. Ordnung	369,51 €	64,92 €	29,28 €
Gewerbemiete Gemeinschaftsbüro	11.157,87 €	11.157,87 €	11.157,87 €
sonstige Betriebseinnahmen	313,61 €	0,00 €	0,00 €
DGH Bodendorf	30,00 €	0,00 €	0,00 €
Mieten	776,59 €	3.179,82 €	0,00 €
Betriebskosten Altbauten Vorjahre	3.219,03 €	1.620,20 €	68,19 €
Gewerbemieten	1.557,18 €	1.557,18 €	0,00 €
Grundsteuer A	138,96 €	72,55 €	52,30 €
Grundsteuer B	2.538,58 €	222,82 €	127,36 €
Gewerbesteuer	50.401,48 €	47.736,98 €	15.264,00 €
Hundesteuer	315,00 €	26,00 €	9,00 €
Verzinsung von Steuernachforderungen	2.787,00 €	3.788,00 €	2.324,00 €
Säumniszuschläge	6.392,00 €	6.327,00 €	6.327,00 €
Verzugszinsen	32,40 €	21,61 €	21,61 €
Verzinsung von Steuernachforderungen	412,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>KER gesamt:</b>	<b>82.935,30 €</b>	<b>77.851,66 €</b>	<b>37.056,32 €</b>

Der Abgang auf alte Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt von 3.295,34 € erfolgte hauptsächlich aufgrund von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sowie einer doppelten Sollstellung im Vorjahr (Hj. 2010) an folgenden Haushaltsstellen:

Haush.stelle	Abgang KER	Grund des Abgangs
03000.26100	112,50 €	Niederschlagung/ Sollkorrektur
13000.16230	133,15 €	unbefr. Niederschlagung/ Schuldner verstorben
69000.11000	5,74 €	unbefr. Niederschlagung/ Schuldner in Insolvenz
88000.14000	309,74 €	befr. Niederschlagung/ Schuldner Privatinsolvenz
88000.14030	934,68 €	befr. Niederschlagung/ Schuldner Privatinsolvenz
90000.00100	1.515,74 €	unbefr. Niederschlagung/ Schuldner in Insolvenz
90000.00300	212,00 €	unbefr. Niederschlagung/ Schuldner in Insolvenz
91000.26100	61,00 €	unbefr. Niederschlagung
91000.26110	10,79 €	unbefr. Niederschlagung
	<b>3.295,34 €</b>	

Im Rahmen der Akteneinsicht bezüglich der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen als auch der Sollkorrektur haben sich keine Feststellungen ergeben.

Kassenausgabereste sind per 31.12.2011 nicht entstanden.

Im Vermögenshaushalt sind per 31.12.2011 weder Kasseneinnahme- noch ausgabereste entstanden.

### 2.5.3 Verwahrgelder und Vorschüsse

Zum kassenmäßigen Abschluss eines Haushaltsjahres gehört gemäß § 41 Nr. 3 GemHVO ein Nachweis über Verwahrgelder und Vorschüsse.

Der Nachweis für die Gemeinde Süplingen wird durch Kontenlisten für die Verwahr - und Vorschusskonten dokumentiert.

Per 31.12.2011 waren laut vorliegender Liste der Verwahrkonten nachfolgende Bestände vorhanden:

<b>Kto-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand per 31.12.2011</b>
1000	ungeklärte Zahlungen	476,57 €
1001	Sicherheitseinbehalt	8.171,07 €
1003	Grundstücksverkäufe	269,20 €
1111	Allg. Rücklage	106.909,55 €
1420	Pacht Separation	41,00 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>115.867,39 €</b>

Die Prüfung der Bestände auf den Verwahrkonten hat keine Feststellungen ergeben. Auf dem Vorschusskonto war per 31.12.2011 kein Bestand vorhanden.

### 2.6 Übernahme in das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 34 (2) GemKVO waren folgende Übertragungsbuchungen in das Haushaltsjahr 2012 zu veranlassen:

Der ermittelte Kassen - Sollbestand von 92.746,80 € war in das Zeitbuch des Haushaltsjahres 2012 zu übernehmen

In das Sachbuch des Verwaltungshaushaltes waren folgende Übertragungen vorzunehmen:

Kasseneinnahmereste	i.H.v.	77.851,66 €
Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	77.851,66 €

In das Sachbuch für den Vermögenshaushalt waren folgende Übertragungen vorzunehmen:

Haushaltsausgabereste	i.H.v.	54.731,07 €
Ist - Überschuss	i.H.v.	54.731,07 €

Im Verwahrbuch waren Bestände von insgesamt 115.867,39 € vorzutragen.

### 3. Prüfung der Jahresrechnung 2012

#### 3.1 Haushaltsmäßige Festsetzungen

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde durch den Gemeinderat Süplingen am 13.03.2012 die Haushaltssatzung beschlossen.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mitgeteilt, dass der Ratsbeschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die Bekanntmachungs - und Auslegungsfristen wurden beachtet.

In Übereinstimmung mit dem § 156 (3) der GO LSA erfolgte für das Haushaltsjahr 2012 in der Haushaltssatzung eine ausgeglichene Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben in den Teilhaushalten, die sich wie folgt darstellen:

Verwaltungshaushalt	887.100,00 €
Vermögenshaushalt	291.600,00 €.

Dem Haushaltsplan lagen die nach § 2 GemHVO geforderten Bestandteile und Anlagen bei.

Auf die Anlage 1, Blatt 2 wird verwiesen.

#### 3.2 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wurde durch die Kämmerei der VG Flechtingen, Außenstelle Erxleben fristgerecht aufgestellt.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Süplingen wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung durch den hierzu erforderlichen Feststellungsvermerk bescheinigt.

Da die prüfungsrelevanten Unterlagen einschließlich der erstellten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 bereits am 23.04.2013 vorgelegt wurden, konnte somit dem § 170 (1), Satz 2 GO LSA entsprochen werden, wonach die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres erstellt werden soll.

Die mit der Jahresrechnung vorzulegenden Bestandteile und Anlagen nach § 40 GemHVO waren vollständig vorhanden.

Gemäß § 40 (1) GemHVO umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde auf Grundlage des angewandten EDV-Programmes erstellt.

In dem vorgelegten Rechenschaftsbericht wurden gemäß § 44 (4) GemHVO insbesondere die wichtigsten Ergebnisse und Abweichungen zu den einzelnen Unterabschnitten im Verwaltungshaushalt sowie zu den wichtigsten Einnahme - und Ausgabegruppen dargestellt.

### **3.3 Vorträge aus dem Haushaltsjahr 2011**

In die Bücher des Haushaltsjahres 2012 waren folgende Vorträge vorzunehmen.

Im Sachbuch des Verwaltungshaushaltes wurden vorgetragen:

Kasseneinnahmereste	i.H.v.	77.851,66 €
Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	77.851,66 €

In das Sachbuch für den Vermögenshaushalt wurde vorgetragen:

Haushaltsausgabereste	i.H.v.	54.731,07 €
Ist - Überschuss	i.H.v.	54.731,07 €

Auch der Vortrag der Bestände im Verwahrbuch von insgesamt 115.867,39 € erfolgte ordnungsgemäß.

Im Vorschussbuch war kein Bestand vorzutragen.

### **3.4 Haushaltsrechnung / Feststellung des Ergebnisses**

Auf Grundlage der durch die Kämmerei vorgelegten Haushaltsrechnung 2012 der Gemeinde Süplingen als EDV-Ausdruck, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, wurde entsprechend § 42 (3) GemHVO nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2012 ermittelt.

In Übereinstimmung mit § 156 (3) GO LSA konnte auch in der Haushaltsrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis festgestellt werden, welches sich im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt unter Berücksichtigung der Abschlussbuchungen in den Einnahmen und Ausgaben wie folgt darstellt:

Verwaltungshaushalt	919.962,24 €
Vermögenshaushalt	188.420,82 €

#### **3.4.1 Haushaltsreste**

Nichtverbrauchte Einnahme - und Ausgabeansätze können unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 im Haushalt der Gemeinde Süplingen wurden auf Antrag folgende Haushaltsausgabereste neu gebildet:

Hhst.	Bezeichnung	HAR
46010.00.935000	Ausrüstung Spielplatz	1.500,00 €
46400.00.940000	Kita, Fluchttreppe	36.193,81 €
77100.00.935000	Anschaffungen Bauhof	3.297,64 €
88000.00.947000	Instandhaltung komm. Gebäude	<u>13.056,20 €</u>
	<b>HAR gesamt:</b>	<b>54.047,65 €</b>

Die entsprechenden Buchungsbelege wurden gefertigt.

Von den aus dem Haushaltsjahr 2011 vorgetragenen Haushaltsausgaberesten von insgesamt 54.731,07 € wurden:

- 48.528,38 € in Anspruch genommen
- 3.452,69 € in Abgang gebracht
- 2.750,00 € weiter in das Jahr 2013 übertragen.

Der weiter übertragene Haushaltsausgaberest in Höhe von 2.750,00 € wird bereits seit dem Haushaltsjahr 2009 in unveränderter Höhe jährlich weiter übertragen.

Durch den Prüfer wird noch einmal darauf verwiesen, dass gebildete Haushaltsausgabereste durch bereits ausgelöste Aufträge bzw. noch zu erwartende Leistungen untersetzt sein sollten.

### 3.4.2 Haushaltsausgleich

Unter Beachtung des § 156 (3) GO LSA wurde für das Haushaltsjahr 2012 mit dem Haushaltsplan ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt.

Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich sind auch bei der Haushaltsrechnung anzuwenden; der Grundsatz des Haushaltsausgleichs gilt jeweils für den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt getrennt.

Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes konnte durch eine überplanmäßige Zuführung an den Vermögenshaushalt i.H.v. 108.893,94 € erreicht werden; veranschlagt war eine Zuführung von 57.000,00 €.

Die gleichzeitig veranschlagte Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt von 93.100,00 € brauchte im Rahmen der Abschlussbuchungen nicht realisiert werden.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes wurde ein Betrag von 30.118,88 € der allgemeinen Rücklage entnommen; hier war planmäßig eine Entnahme von 107.000,00 € veranschlagt.

Nachfolgend sind die zum Ausgleich notwendigen Zuführungen in der Veranschlagung und im Ergebnis dargestellt:

		Haush.plan	Ergebnis
<b>Vwh</b>	Gesamteinnahmen / - ausgaben	887.100,00 €	919.962,24 €
	Zuführung zum Vermögenshaushalt	57.000,00 €	108.893,94 €
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	93.100,00 €	0,00 €
<b>Vmh</b>	Gesamteinnahmen / - ausgaben	291.600,00 €	188.420,82 €
	Entnahme aus der Rücklage	107.000,00 €	30.118,88 €

Entsprechend dem § 22 (1) Satz 2 GemHVO sind dem Vermögenshaushalt mindestens soviel Mittel zuzuführen, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gewährleistet wird. Die Zuführungsrate kann nur dann geringer sein, wenn Einnahmen nach § 1 (1) Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der veranschlagten Tilgungsleistungen von 57.000,00 € konnte vom Planansatz her nur bei gleichzeitiger Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 93.100,00 € erreicht werden; im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Tilgungsleistungen in voller Höhe durch Zuführung vom Verwaltungshaushalt erbracht.

Der vorgeschriebene Sockelbetrag in der allgemeinen Rücklage war nach wie vor gewährleistet.

In der Anlage 2, Blatt 2 ist das geprüfte Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 dargestellt.

### 3.5 Kassenmäßiger Abschluss

#### 3.5.1 Buchmäßiger Kassenbestand

Im vorgelegten kassenmäßigen Abschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird ein buchmäßiger Kassenbestand i.H.v. 156.820,54 € ausgewiesen, der sich ergibt aus dem:

Ist - Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes	von	8.131,40 €
Ist - Überschuss des Vermögenshaushaltes	von	56.797,65 €
Ist - Überschuss des Verwahrkontos	von	108.154,29 €

Im Tagesabschluss der Gemeinde Süplingen per 31.12.2012 (aufgestellt am 03.01.2013) wird dieser buchmäßige Kassenbestand ebenfalls dokumentiert.

Der buchmäßige Kassenbestand kann durch den Prüfer nach erfolgter Prüfung als ordnungsgemäß bestätigt werden.

### 3.5.2 Kassenistbestand (Geldbestand)

Anhand der Kontoauszüge der für die Gemeinde Süplingen kontoführenden Banken wurde der nachfolgende Kassenistbestand per 31.12.2012 ermittelt:

Konto Nr. 05 302 791 00 (Girokonto / Dresdner Bank)	46.467,15 €
Konto Nr. 05 302 791 01 (Festgeld / Dresdner Bank)	35,60 €
Konto Nr. 10702041 (DKB Termingeldkonto)	83.108,81 €
Konto Nr. 3090000244 (Kreissparkasse Börde)	27.208,98 €
<b>Gesamt:</b>	<b>156.820,54 €</b>

Durch den Prüfer kann die Übereinstimmung zwischen dem buchmäßigen Kassenbestand von 156.820,54 € und dem v.g. Kassenistbestand festgestellt werden.

Der geprüfte und bestätigte kassenmäßige Abschluss ist in Anlage 3, Blatt 2 dargestellt.

### 3.5.3 Kassenreste

Mit dem kassenmäßigen Abschluss werden lediglich im Verwaltungshaushalt Kasseneinnahmereste in Höhe von 8.131,40 € ausgewiesen.

Laut der vorgelegten Haushaltsrechnung bestehen die Reste bei den folgenden Haushaltsstellen: (zum Vergleich sind die Kassenreste per 31.12.2011 dargestellt)

Hhst.	Bezeichnung	KER 2011	KER 2012	dav.alte KER
0200.1000	Verwaltungsgebühren	13,00 €	13,00 €	13,00 €
0200.2610	Mahngebühren	5,00 €	0,00 €	0,00 €
0300.2610	Mahngebühren	160,00 €	75,00 €	5,00 €
4640.1100	Elternbeiträge Kita	1.112,27 €	102,27 €	102,27 €
5900.1403	Betriebskosten Pächter	150,00 €	0,00 €	0,00 €
5910.1106	Bungalowgebühren alt	206,00 €	206,00 €	206,00 €
5910.1400	Pachten Bungalowsiedlung	203,00 €	688,98 €	203,00 €
5910.1500	Erstattung Wassergebühren Bungalowsiedlung	227,44 €	227,44 €	227,44 €
6900.1100	Beiträge Gewässer II. Ordnung	64,92 €	81,40 €	20,45 €
7600.1410	Gewerbemiete Gemeinschaftsbüro	11.157,87 €	0,00 €	0,00 €
8800.1400	Mieten	3.179,82 €	933,70 €	0,00 €
8800.1403	Betriebskosten Altbauten Vorjahre	1.620,20 €	515,48 €	0,00 €
8800.1410	Gewerbemieten	1.557,18 €	3.114,36 €	0,00 €
9000.0000	Grundsteuer A	72,55 €	0,00 €	0,00 €
9000.0010	Grundsteuer B	222,82 €	262,87 €	59,79 €
9000.0030	Gewerbsteuer	47.736,98 €	1.862,50 €	1.481,50 €
9000.0220	Hundesteuer	26,00 €	36,00 €	0,00 €
9000.2650	Verzinsung von Steuernachforderungen	3.788,00 €	0,00 €	0,00 €
9100.2610	Säumniszuschläge	6.327,00 €	0,00 €	0,00 €
9100.2611	Verzugszinsen	21,61 €	12,40 €	0,00 €
	<b>KER gesamt:</b>	<b>77.851,66 €</b>	<b>8.131,40 €</b>	<b>2.318,45 €</b>

Bei Zahlungsrückständen auf Personenkonten werden gegen die Schuldner automatisch die Mahnverfahren eingeleitet.

Nach zwei erfolglosen Mahnungen mit Ankündigung der Vollstreckung wird durch die Kasse im Rahmen der Amtshilfe ein Antrag an das Amtsgericht bzw. an den Bereich Vollstreckung der Verbandsgemeinde Flechtingen auf zwangsweise Einziehung der offenen Forderungen gestellt.

Durch den Prüfer wurden stichprobenweise die entsprechenden Akten der jeweiligen Steuerschuldner eingesehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Verwaltung alle rechtlich möglichen Schritte von fruchtlos verlaufenen Vollstreckungsversuchen über Kontenpfändung und Ratenzahlungsvereinbarungen eingeleitet wurden.

Bis auf einen Rest bei der Gewerbesteuer in Höhe von 158,50 € sind die Kasseneinnahmereste zwischenzeitlich (25.11.2013) beglichen.

Der Abgang auf alte Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt von 15.049,91 € erfolgte ausschließlich aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen an folgenden Haushaltsstellen:

Haush.stelle	Abgang KER
02000.26100	5,00 €
03000.26100	55,00 €
46400.11000	770,00 €
76000.14100	11.157,87 €
88000.14000	2.712,97 €
88000.14030	322,48 €
90000.00000	- 0,02 €
91000.26100	5,00 €
91000.26110	21,61 €
	<b>15.049,91 €</b>

Im Rahmen der Akteneinsicht bezüglich der unbefristeten Niederschlagungen haben sich keine Feststellungen ergeben.

Nachfolgend werden Ausführungen zu stichprobenweise eingesehenen Akten gemacht:

#### 88000.14000

Die Einnahmerückstände bei den Mieten in Höhe von 2.712,97 € sind bei einem Mietschuldner ab dem 03.06.2005 aufgelaufen.

Nach fruchtlosen Mahn - und Vollstreckungsversuchen, Pfändungsankündigung sowie einem eingeleiteten Insolvenzverfahren wurde der vorgenannte Betrag unbefristet niedergeschlagen.

#### 46400.11000

Die in Abgang gebrachten Kasseneinnahmereste an der vorgenannten Haushaltsstelle in Höhe von 770,00 € sind Zahlungsrückstände durch eine Schuldnerin bei den Kitagebühren ab März 2008 entstanden.

Aufgrund erfolgloser Mahn- und Vollstreckungsversuche sowie einer eidesstattlichen Versicherung als auch die Privatinsolvenz der Schuldnerin wurden die offenen Forderungen unbefristet niedergeschlagen.

76000.14100

Die Zahlungsrückstände von 11.157,87 € bestehen bereits seit dem Jahr 2001. Auch im Rahmen der Amtshilfe wurden diese offenen Forderungen über Jahre verfolgt. Da der Schuldner auf Dauer zahlungsunfähig sein wird, wurden die vorgenannten Kasseneinnahmereste unbefristet niedergeschlagen.

**3.5.4 Verwahrgelder und Vorschüsse**

Zum kassenmäßigen Abschluss eines Haushaltsjahres gehört gemäß § 41 Nr. 3 GemHVO ein Nachweis über Verwahrgelder und Vorschüsse.

Per 31.12.2012 waren laut vorliegender Liste der Verwahrkonten nachfolgende Bestände vorhanden:

Kto-Nr.	Bezeichnung	Bestand per 31.12.2012
1000	ungeklärte Einnahmen	23.000,00 €
1001	Sicherheitseinbehalt	8.046,42 €
1003	Grundstücksverkäufe	269,20 €
1111	Allgemeine Rücklage	76.790,67 €
1420	Pacht Separation	48,00 €
		<b>108.154,29 €</b>

Bei dem Betrag von 23.000,00 € auf dem Konto "ungeklärte Einnahmen" handelt es sich um die Erstattung eines Brandschadens am Sportlerheim Süplingen (Inhaltsversicherung) von der Versicherung; der Betrag ging am 04.12.2012 auf dem Bankkonto der Gemeinde ein.

Vorschüsse wurden im Haushaltsjahr 2012 nicht ausgereicht.

**3.6 Übernahme in das Haushaltsjahr 2013**

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) umgestellt. Die Geschäftsvorfälle werden nunmehr nach dem System der doppelten Buchführung in der Finanzbuchhaltung erfasst; die Eröffnungsbilanz wird zum Stichtag 01.01.2013 aufgestellt. Das in der letzten Jahresrechnung enthaltene Vermögen (u.a. Rücklagen, Kassenbestände, Kasseneinnahmereste, Vorschüsse) und Schulden (u.a. Kredite, Zahlungsverpflichtungen, Verwahrgelder) sind in das neue Rechnungssystem zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 08.11.2006 Empfehlungen zur Überleitung vom kameralem Haushaltswesen in das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen gegeben.

Diese Empfehlungen basieren auf der Grundlage bestehender rechtlicher Regelungen im Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und besitzen insofern einen gewissen Bindungscharakter.

Diese getroffenen Regelungen sollten grundsätzlich Beachtung finden, Ausnahmen hiervon sind zu dokumentieren.

Das letzte kamerale Haushaltsjahr 2012 schloss wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:

Ist-Fehlbetrag	i.H.v.	8.131,40 €
Kasseneinnahmereste	i.H.v.	8.131,40 €

Vermögenshaushalt:

Ist-Überschuss	i.H.v.	56.797,65 €
Haushaltsausgabereste	i.H.v.	56.797,65 €.

Der Bestand der Verwahrungen per 31.12.2012 betrug 108.154,29 €. Im Vorschussbuch war kein Bestand zu verzeichnen.

#### **4. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft 2011 und 2012**

##### **4.1 Hauptsatzung**

Entsprechend § 7 (1) GO LSA muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen.

Im Rahmen dieser Prüfung war festzustellen, welche Hauptsatzung für die geprüften Haushaltsjahre 2011 und 2012 maßgeblich ist.

Der Gemeinderat Süplingen hat in seiner Sitzung am 19.10.2010 eine Hauptsatzung für die Gemeinde beschlossen.

Gleichzeitig trat die Hauptsatzung vom 30.08.2006 außer Kraft.

Nach Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Süplingen am 08.11.2010 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde wurde die v.g. Hauptsatzung durch Aushang vom 22.12.2010 - 10.01.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Somit trat diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung und zwar am 06.01.2011 in Kraft.

Für den geprüften Zeitraum galt demnach die Hauptsatzung vom 19.10.2010.

## **4.2 Deckungsgrundsätze**

Generell gilt nach § 16 GemHVO der Grundsatz der Gesamtdeckung, wonach die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes dienen.

Um im Laufe des Haushaltsjahres auf Veränderungen flexibel reagieren zu können, lässt das Haushaltsrecht in den §§ 17 bis 19 GemHVO Ausnahmen vom Gesamtdeckungsgrundsatz zu.

Umfangreiche Ausführungen zu den Vorteilen bei der Inanspruchnahme der Deckungsmöglichkeiten gemäß den §§ 17 bis 19 der GemHVO wurden bereits in den vorherigen Prüfberichten gemacht, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

Deckungsringe waren 2011 und 2012 eingerichtet, wurde jedoch im Rahmen der Haushaltsführung nicht mit gearbeitet

## **4.3 Anordnungswesen (Belegprüfung)**

Die gesetzlichen Vorschriften der GemHVO und der GemKVO hinsichtlich der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Erledigung der Kassengeschäfte sind durch örtliche Regelungen in Form von Dienstanweisungen (DA) zu ergänzen.

Durch den Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde mit Datum vom 15.12.2010 die Dienstanweisung für die Kasse der Verbandsgemeinde Flechtingen in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig trat die Dienstanweisung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Diese Dienstanweisung regelt die besonderen Aufgaben und Pflichten im Bereich des Kassenswesens.

Die Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Verbandsgemeinde Flechtingen hingegen wurde erst am 22.03.2012 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig trat die Dienstanweisung vom 28.08.2006 außer Kraft.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in den v.g. Dienstanweisungen getroffenen Festlegungen wurde im Rahmen einer Belegprüfung kontrolliert, die sich jedoch auf ausgewählte Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes für das Haushaltsjahr 2012 beschränkte.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich nachfolgende Feststellungen:

### Allgemeine Feststellungen/ Vollständigkeit des Belegwesens

Auf einigen Zahlungsanordnungen wurde der Fälligkeitstag gemäß § 7 (1) Nr. 4 GemHVO nicht eingesetzt bzw. der aufgeführte, auf ein späteres Datum festgelegte Fälligkeitstermin stimmt nicht mit dem auf der Rechnung angegebenen Termin überein.

### Einzelfeststellungen 2012

Im Rahmen der Belegprüfung wurden auch Einnahmehaushaltsstellen bzw. die Belege hierzu eingesehen.

So wurden an der Haushaltsstelle 56200.11000 - Benutzungsgebühren Kegelbahn - Einnahmen in Höhe von 4.969,50 € erzielt.

Hiervon waren es 2.749,50 €, die am 21.02.2012 durch den Pächter der Gaststätte/ Saal eingezahlt wurden für die Nutzung der Kegelbahn durch Privatpersonen in der Zeit vom 01.10.2010 bis Dezember 2011.

Aus dieser Abrechnung ist erkennbar, dass für die Nutzung einer Bahn ein Betrag von 6,50 €/ Stunde eingenommen wurde.

Es liegen noch zwei weitere Annahmeanordnungen vor, in denen die Nutzung der Kegelbahn durch die "Alten Herren" abgerechnet wird; aus der Annahmeanordnung ist ersichtlich, dass für die wöchentliche Nutzung der Kegelbahn ein Entgelt von 30,00 € entrichtet wurde.

Ein zahlungsbegründender Beleg über den eingezahlten Betrag von 1.500,00 € liegt nicht bei; auf der Annahmeanordnung ist lediglich der Vermerk " 50 x 30,00 € " enthalten.

Auf Nachfrage zur Abrechnungsgrundlage hierfür wurde dem Prüfer eine am 05.10.2004 durch den Gemeinderat der Gemeinde Süplingen beschlossene Nutzungsentgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Kegelbahn in Süplingen vorgelegt.

Hierin ist unter Punkt 1 festgelegt, dass die Entgelte zur Absicherung der Ausgaben (Betriebskosten) für die Kegelbahn der Gemeinde Süplingen von den Nutzern erhoben werden.

Nutzer sind die Personen, die eine Nutzung der Kegelbahn in der Gemeinde bzw. bei dessen Beauftragten mündlich oder schriftlich beantragen.

Die "Gebühren" sind nach folgendem Kostentarif zu entrichten:

- Nutzung der Kegelbahn (1 Stunde je Bahn)	6,50 €
- Nutzung über 4 Stunden hinaus	26,00 €.

Die Nutzungsentgeltordnung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

In dieser Nutzungsentgeltordnung sind keine Festlegungen bezüglich der Abrechnungsmodalitäten enthalten.

Rechnungen bzw. Bescheide betreffs der Nutzung der Kegelbahn sind ausschließlich durch die Gemeinde als Eigentümer der Kegelbahn zu erstellen; dieses ist nach Aktenlage nicht erfolgt.

Tatsächlich erfolgt eine Abrechnung der eingenommenen "Nutzungsentgelte" durch den Pächter der angrenzenden Gaststätte.

**Die Abrechnung der "Kegelbahngebühren" durch den Pächter der Gaststätte entbehrt jeder rechtlichen Grundlage, da er weder Pächter der Kegelbahn ist noch befugt, ein privatrechtliches Entgelt für die Gemeinde anzunehmen.**

**Bezüglich der Höhe der durch die "Alten Herren" entrichteten Nutzungsgebühr von 30,00 € konnte keine Aussage getroffen werden.**

Wie schon ausgeführt sollen die erhobenen Entgelte zur Sicherung der Ausgaben (Betriebskosten) für die Kegelbahn der Gemeinde Süplingen von den Nutzern erhoben werden.

Den Gesamteinnahmen von 4.969,50 € stehen nur Ausgaben der Gemeinde für die Kegelbahn von insgesamt 617,59 € gegenüber.

Diese Ausgaben sind lediglich für die Wartung der Kegelbahn sowie die Beseitigung einer Störung an der Heizungsanlage getätigt worden.

Bezüglich der Betriebskosten wurde dem Prüfer erklärt, dass diese durch den Pächter der Gaststätte/ Saal getragen werden.

Durch den Prüfer wurden weitere Unterlagen angefordert, aus denen das Pachtverhältnis sowie die Aufteilung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gesamtobjektes ersichtlich sind.

Laut Pachtvertrag vom 15.08.2001 zwischen der Gemeinde Süplingen und Herrn G. sind Gegenstand der Verpachtung:

Kulturhaus mit Gaststätte, Nebenräumen und Wohnung  
Kultursaal  
Toilettenanlage.

Die Pacht/ Bewirtschaftung der Kegelanlage ist nicht Bestandteil des vorgelegten Vertrages.

Auf Nachfrage wurde dem Prüfer erklärt, dass es keine weiteren Nachträge oder Ergänzungen zu dem vorliegenden Vertrag gibt.

Laut Vertrag wurde eine monatliche Pacht von 1.850,00 DM, befristet bis zum 31.08.2003 zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 1.000,00 DM für entstehende Betriebskosten (Trinkwasser, Abwasser, Gas und Müll) vereinbart.

Auch hierzu (Pacht) liegen keine weiteren Verträge vor.

In den geprüften Haushaltsjahren wurde eine monatliche Pacht (einschließlich Betriebskostenpauschale von 1.557,18 € entrichtet; bei einer Umrechnung des DM-Betrages von 2.850,00 DM (Pacht und Betriebskostenpauschale) in **EURO** ergibt sich jedoch nur ein monatlicher Betrag von 1.457,18 €.

Das bedeutet, dass 100,00 € zunächst ohne rechtliche Grundlage zusätzlich erhoben wurden.

Dem Prüfer wurde zu diesem Sachverhalt ein Schreiben der Verwaltung vom 18.11.2009 vorgelegt, in dem sich auf ein geführtes Telefongespräch zwischen Sachbearbeiter und Pächter der Gaststätte/ Saal bezogen wird, in dem festgelegt wurde, die monatliche Betriebskostenvorauszahlung ab dem 01.01.2010 um 100,00 € zu erhöhen, damit die Endabrechnung zu den Betriebskosten von der Höhe her geringer ausfällt.

#### **4.4 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)**

Im Vergleich zu den endgültigen Planfestsetzungen weisen einzelne Rechnungsergebnisse nach dem Anordnungssoll (AS) Abweichungen aus.

Die Gesamtabweichungen der Einzelplanergebnisse stellten sich nach den geprüften Haushaltsrechnungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt dar:

	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2012
<b>Verwaltungshaushalt</b>		
Haushaltsansatz	928.400,00 €	887.100,00 €
Anordnungssoll	875.094,72 €	919.962,24 €
prozentuale Abweichung des Ergebnisses zum Hpl.	-5,74%	3,70%
<b>Vermögenshaushalt</b>		
Haushaltsansatz	299.000,00 €	291.600,00 €
Anordnungssoll	210.370,67 €	188.420,82 €
prozentuale Abweichung des Ergebnisses zum Hpl.	-29,64%	-35,40%

Gemäß § 44 (4) GemHVO sind im Rechenschaftsbericht als Anlage zur Jahresrechnung insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung sowie die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.

Außerdem soll dieser Bericht einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Mit den vorgelegten Rechenschaftsberichten zu den geprüften Jahresrechnungen wurde diesem Erfordernis jeweils entsprochen.

Nach § 162 (1) GO LSA sind über - und außerplanmäßige Ausgaben (auch die mit geringem Umfang) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Es darf sich hierbei nicht um Ausgaben mit Überschreitungsverbot handeln (§ 11 GemHVO).

Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates.

Für die geprüften Haushaltsjahre gab es hinsichtlich der Erheblichkeitsgrenze Festlegungen in der Hauptsatzung vom 19.10.2010.

In der Hauptsatzung wurde unter § 4 - Zuständigkeit des Gemeinderates – festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu üpl./ apl. Ausgaben entscheidet, wenn der Vermögenswert 12.000 € übersteigt.

Demnach obliegt die Entscheidung über die Zustimmung zu üpl./ apl. Ausgaben, wenn diese betragsmäßig unter 12.000 € sind, dem Bürgermeister.

Im § 162 (1) Satz 4 GO LSA ist geregelt, dass vor Zustimmung zu einer üpl./ apl. Ausgabe vorrangig eine Prüfung dahingehend erfolgen muss, ob die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 160 (2) i.V.m. § 160 (3) GO LSA besteht.

Derartige Festlegungen bezüglich der Erheblichkeit nach § 160 (2) Nr. 1 bis 3 GO LSA sind für die Gemeinde Süplingen in den jeweiligen Haushaltssatzungen unter § 6 getroffen.

Unter § 6 der Haushaltssatzung sind für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 160 GO LSA folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Erheblich im Sinne des § 160 (2) Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 160 (2) Ziffer 2 GO LSA sind Mehrausgaben, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigen
3. Erheblich im Sinne des § 160 (2) Ziffer 3 GO LSA sind Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigen.

*In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass für die Festlegungen unter § 6 der Haushaltssatzung der § 160 (2) GO LSA und nicht wie aufgeführt der § 95 GO LSA zugrunde zu legen war.*

Nach Prüfung der Haushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurde festgestellt, dass sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt an einigen Haushaltsstellen über - und außerplanmäßige Ausgaben entstanden sind.

Für die geprüften Haushaltsjahre konnten die geforderten Anträge zur Tätigkeit von üpl./ apl. Ausgaben mit Begründung der Notwendigkeit und Unabweisbarkeit sowie Angabe eines Deckungsvorschlages vorgelegt werden.

Des weiteren wird festgestellt, dass die Zustimmung zu den beantragten Mehrausgaben entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften überwiegend vor Auftragsvergabe bzw. Rechnungseingang erfolgt ist.

Die Einsichtnahme in die Anträge auf über - und außerplanmäßige Ausgaben bezüglich der Begründung der Notwendigkeit und Unabweisbarkeit hat ergeben, dass überwiegend die Begründungen dem Erfordernis entsprachen.

In keinem Fall lag die beantragte Mehrausgabe über 12.000,00 €, so dass Ratsbeschlüsse hierzu nicht erforderlich waren.

Gemäß den Festlegungen im § 42 (1) GemHVO, wonach in der Haushaltsrechnung den Solleinnahmen und Sollausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die üpl./ apl. bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen sind, wurden in den vorgelegten Haushaltsrechnungen für die geprüften Haushaltsjahre die bewilligten Mehrausgaben sowie gleichzeitig die deckungsberechtigten Haushaltsstellen ausgewiesen.

#### **4.5 Verpflichtungsermächtigungen**

Für die geprüften Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden mit den Haushaltssatzungen der Gemeinde Süplingen keine Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre veranschlagt.

#### 4.6 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Mit welchen Ergebnissen die einzelnen Verwaltungszweige in den geprüften Haushaltsjahren in den beiden Teilhaushalten abgeschlossen haben, zeigt die nachfolgende Aufstellung:

	Einzelpläne	Verwaltungshaushalt	
		2011	2012
0	allgemeine Verwaltung	4,4 T€	-25,0 T€
1	öffentl. Ordnung und Sicherheit	-0,2 T€	-0,3 T€
2	Schulen	0,0 T€	0,0 T€
3	Wissenschaft, Kultur	-2,1 T€	-1,8 T€
4	soziale Sicherung	-6,2 T€	-10,4 T€
5	Gesundheit, Sport	-30,4 T€	-23,9 T€
6	Bau – und Wohnungswesen	-18,7 T€	-18,2 T€
7	öffentl. Einrichtungen	-49,3 T€	-60,6 T€
8	allg. Grund – und Sondervermögen	58,6 T€	66,5 T€
9	allg. Finanzwirtschaft	43,9 T€	73,7 T€
	<b>insgesamt:</b>	<b>0,0 T€</b>	<b>0,0 T€</b>

	Einzelpläne	Vermögenshaushalt	
		2011	2012
0	allgemeine Verwaltung	0,0 T€	0,0 T€
1	öffentl. Ordnung und Sicherheit	-1,1 T€	0,0 T€
2	Schulen	0,0 T€	0,0 T€
3	Wissenschaft, Kultur	0,0 T€	-3,0 T€
4	soziale Sicherung	0,0 T€	-36,0 T€
5	Gesundheit, Sport	0,0 T€	0,0 T€
6	Bau – und Wohnungswesen	0,0 T€	-21,5 T€
7	öffentl. Einrichtungen	-0,6 T€	-14,0 T€
8	allg. Grund – und Sondervermögen	-17,3 T€	-45,5 T€
9	allg. Finanzwirtschaft	19,0 T€	120,0 T€
	<b>insgesamt:</b>	<b>0,0 T€</b>	<b>0,0 T€</b>

Die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden im wesentlichen durch nachfolgende Ausgaben beeinflusst.

(Zum besseren Vergleich wurde für das Haushaltsjahr 2012 der beschlossene Haushaltsplan gegenübergestellt)

Ausgabeart	lt. JR. 2011	lt. JR. 2012	lt. Hpl. 2012
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
Personalkosten	99.386,24 €	104.814,19 €	109.700 €
Betriebs- und Verw.ausgaben	125.520,58 €	139.431,01 €	172.100 €
Zuweisungen und Zuschüsse	2.312,00 €	1.950,00 €	2.700 €
Zinsausgaben	33.204,03 €	31.485,10 €	31.300 €
allg. Umlagen	552.291,00 €	516.685,00 €	506.700 €
Zuführung an Vmh	56.888,12 €	108.893,94 €	57.000 €

Vermögenshaushalt:

Zuführung an Vwh	122.346,15 €	0,00 €	93.100 €
Zuführung an Rücklage	0,00 €	0,00 €	0 €
Erwerb von bewegl. Sachen	599,20 €	15.500,00 €	15.500 €
Baumaßnahmen	22.962,76 €	103.756,64 €	114.000 €
Kredittilgung	56.888,12 €	56.888,12 €	57.000 €

Gedeckt waren die Ausgaben hauptsächlich durch folgende Einnahmen:

<u>Einnahmeart</u>	<u>lt. JR 2011</u>	<u>lt. JR 2012</u>	<u>lt. Hpt. 2012</u>
<u>Verwaltungshaushalt:</u>			
Steuern, allg. Zuweisungen	556.765,02 €	700.402,96 €	577.700 €
Einn. aus Verw. + Betrieb	140.632,37 €	162.571,85 €	171.100 €
sonst. Finanzeinnahmen	177.697,33 €	56.987,43 €	138.300 €
- dav.: Zuführung vom Vmh	122.346,15 €	0,00 €	93.100 €
<u>Vermögenshaushalt:</u>			
Zuführung vom Vwh	56.888,12 €	108.893,94 €	57.000 €
Rücklagenentnahme	117.134,30 €	30.118,88 €	107.000 €
Einnahmen aus Veräußerungen	6.426,25 €	3.000,00 €	0 €
Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0 €
Zuw. und Zusch. f. Invest.	29.922,00 €	46.408,00 €	46.400 €

#### 4.7 Kredite (Schuldenentwicklung), Kassenkredite

Für die geprüften Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden gemäß den beschlossenen Haushalts-satzungen keine Kreditermächtigungen beschlossen; es erfolgte auch keine Umschuldung.

In der nach § 40 (2) GemHVO geforderten Übersicht über die Schulden der Gemeinde Süplingen einschließlich KommInvest für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird folgender Schuldenstand dokumentiert:

Anfangsbestand per 01.01.2011	955 T€
Kredittilgung 2011	60 T€
Stand per 31.12.2011	895 T€
Kredittilgung 2012	61 T€
Stand per 31.12.2012	834 T€

Die Schulden aus den aufgenommenen Krediten einschließlich KommInvest entwickelten sich in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 wie folgt (Angaben in €) :

Ursprungsbetrag (DM) Kreditinstitut Aufgenommen (Hj.)	Schuldenstand per 31.12.2010	Tilgung 2011	Tilgung 2012	Schuldenstand per 31.12.2012
900.000,00 DM ( OK-Spk 8/ 01) 372.731,74 € Umschuldung in 11/05 auf DGHyP	305.639,98 €	14.909,28 €	14.909,28 €	275.821,42 €
850.000,00 DM (OK-Spk 12/ 00) 347.678,49 € Umschuldung in 11/05 auf DGHyP	260.758,89 €	17.383,92 €	17.383,92 €	225.991,05 €
1.520.000,00 DM (Nord/ LB 2/97)	378.867,17 €	23.314,92 €	23.314,92 €	332.237,33 €
<b>Kredite vom Kreditmarkt:</b>	<b>945.266,04 €</b>	<b>55.608,12 €</b>	<b>55.608,12 €</b>	<b>834.049,80 €</b>
KommlInvest 2002 über 12.800,00 €	2.560,00 €	1.280,00 €	1.280,00 €	0,00 €
KommlInvest 2002 über 36.234,00 €	7.246,80 €	3.623,40 €	3.623,40 €	0,00 €
<b>Kredite gesamt:</b>	<b>955.072,84 €</b>	<b>60.511,52 €</b>	<b>60.511,52 €</b>	<b>834.049,80 €</b>

In dem Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind auch zwei KommlInvest-Kredite enthalten.

Die Tilgung des Kredites über ursprünglich 12.800,00 € erfolgt ab dem 15.02.2006 durch die Gemeinde Süplingen; der KommlInvest-Kredit über 36.234,00 € wird über die gesamte Laufzeit durch das Land getilgt.

Zum 31.12.2012 sind beide KommlInvest-Kredite in voller Höhe getilgt.

Der beim Abschluss des Haushaltsjahres 2012 ausgewiesene Schuldenstand von insgesamt 834,1 T€ (unter Pkt. 1) wurde in einer Anlage zur Schuldenübersicht nach Kreditgebern gegliedert.

Dabei sind der für den jeweiligen Gläubiger bestehende Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die ordentlichen Tilgungsleistungen separat aufgeführt.

Die Vorträge der Schuldenstände aus dem Haushaltsjahr 2010, die in den beiden geprüften Haushaltsjahren erbrachten Tilgungsleistungen als auch die Schuldenstände am Ende des Haushaltsjahres 2012 wurden anhand der Kreditakten geprüft; Feststellungen ergaben sich nicht.

Somit kann der per 31.12.2012 in der Schuldenübersicht ausgewiesene Schuldenstand unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Tilgung durch den Prüfer bestätigt werden.

### Kassenkredite

Mit den Haushaltssatzungen für die geprüften Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurde jeweils eine Kassenkreditermächtigung in Höhe von 310.000,00 € festgelegt.

Aus den Rechenschaftsberichten ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Süplingen im Haushaltsjahr 2011 den Kassenkredit über den gesamten Zeitraum nicht in Anspruch nehmen musste; jedoch im Haushaltsjahr 2012 das ganze Jahr.

Aufgrund der durchgängig guten Finanzlage im Haushaltsjahr 2011 konnten Termingeldanlagen veranlasst werden; hierfür wurden Guthabenzinsen in Höhe von 3.857,97 € erzielt.

Dagegen musste im Haushaltsjahr 2012 der Kassenkredit in allen Monaten jeweils für 2 - 4 Tage bis zu einer Höhe von 95.363,18 € in Anspruch genommen werden; hierfür waren Sollzinsen von insgesamt 275,62 € zu entrichten.

Gleichzeitig wurden aber auch Guthabenzinsen von 132,73 € erzielt.

#### **4.8 Rücklagen**

##### Allgemeine Rücklage

Nach Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden jeweils per 31.12. folgende Rücklagenbestände festgestellt:

Stand am 31.12.2011	i.H.v.	106.909,55 €
Stand am 31.12.2012	i.H.v.	76.790,67 €.

Der gemäß § 20 (2) GemHVO vorzuhaltende Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage von ca. 8.764 € (Hj. 2012) war somit in den geprüften Haushaltsjahren vorhanden.

Der Nachweis der allgemeinen Rücklagen (Gesamtbestand) hat in der als Anlage zur Jahresrechnung vorzulegenden Übersicht über die Rücklagen zu erfolgen, was in den geprüften Haushaltsjahren auch geschah.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den festgestellten Beständen nach den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 und können durch den Prüfer bestätigt werden.

Sonderrücklagen werden nicht geführt.

#### **4.9 Vermögen**

Den geprüften Jahresrechnungen 2011 und 2012 lagen die geforderten Vermögensübersichten gemäß § 40 (2) Nr. 1 GemHVO bei, die jeweils per 31.12. des Haushaltsjahres unter 1.1 - Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat - , die gehaltenen AVACON-Aktien (586 Aktien = 138 Punkte) in Höhe von **16.526 €** dokumentiert.

Dieser Stand von 16.526 € kann durch den Prüfer nicht bestätigt werden.

Bereits im letzten Prüfbericht vom 12.06.2012 über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 wurden entsprechende Ausführungen dahingehend gemacht, dass unter Beachtung eines Schreibens vom Statistischen Landesamt vom 12.01.2011 die durch die KOWISA verwalteten Aktien mit einem Wert von 119,76 € (Wert des Anschaffungspreises) je Stück darzustellen sind; an der Stückzahl von 586 ändert sich grundsätzlich nichts.

Für die Gemeinde Süplingen sind das 586 EVM-Aktien x 119,76 €/ Aktie = **60.119,52 €**

## 5. Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 wird dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet wurden.

Sachverhalte, die in rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, sind im vorliegenden Bericht ausgeführt worden.

Entsprechend den Vorschriften des § 170 (3) GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Grundlage für das Entlastungsverfahren nach § 170 (3) GO LSA bilden die abgeschlossene Prüfung aus örtlicher Sicht (Verwaltungsprüfung - Teil 1) und die abgeschlossene technische Prüfung.

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe anzugeben.

  
Gallert  
Fachdienstleiterin

  
Schulze  
Prüferin